

Satzungen des Reiterclubs "St. Georg" Günhoven

§1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reiterclub St. Georg Günhoven 1946. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach Günhoven, gehört dem Kreisverband Mönchengladbach an und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V. angeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der am 28.11.1946 gegründete Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen:

- a) Der Reiterclub sieht seine vornehmste Aufgabe in der Ausbildung seiner Mitglieder im Reiten, Fahren sowie auf allen hippologischen Wissensgebieten, die das Verständnis für Pferdezucht und Haltung erweitern.
Er veranstaltet eigene reitsportliche Wettbewerbe und Veranstaltungen und nimmt mit seinen Mitgliedern an auswärtigen Pferdeleistungsschauen und Leistungsprüfungen teil.
- b) Der Reiterclub fördert das Gesellschaftsleben seiner Mitglieder und pflegt das reiterliche Brauchtum.

§3 - Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein besteht aus:

1. a) ordentlichen Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
2. zu a) Als ordentliche Mitglieder können unbescholtene Bürger aufgenommen werden, die aktiv den Reitsport ausüben oder als passive Mitglieder sich nicht reitsportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.
zu b) Um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen, der in geheimer Wahl über die Aufnahme des Bewerbers mit einfacher Stimmehrheit entscheidet. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand kann der Bewerber dagegen Einspruch bei der Generalversammlung einlegen. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig. Nach Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied die Satzung anzuerkennen und eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung beschlossen wird.

§5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss.

Wer ausscheiden will, hat dies dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich per Einwurf-Einschreiben an die Vereinsadresse mitzuteilen.

Beim Ausscheiden durch Tod enden mit dem Todestag Rechte und Pflichten.

Ausgeschlossen werden kann:

1. wer das Ansehen des Vereins schädigt,
2. wer dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Belange bzw. die der Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Beratung beschlossen und muss begründet

werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Generalversammlung möglich.
Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber hat der Ausgeschlossene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§6 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung des Vereins im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen und Kandidaten, welche die Voraussetzung nach §13 erfüllen, für die Vorstandswahl benennen und den Vorstand wählen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern,
- c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen.
Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn ein Monat nach Rechnungszustellung der Beitrag nicht bezahlt ist. Ein Mitglied, das mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist, gilt automatisch als ausgeschlossen,
- d) sich jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten,
- e) zumutbare Ehrenämter zu übernehmen.

§8 - Urmitgliedschaft

Jedes Vereinsmitglied kann in mehreren Vereinen Mitglied sein, jedoch nur in einem Verein Urmitglied. In Vereinswettkämpfen (Kreis, Bezirks- oder Landesmannschaftswettkämpfen) sind nur Urmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibung nichts anderes besagt.
Änderung der Urmitgliedschaft bedarf eines Antrages des bisherigen Urmitgliedes und des Vereins, in dem der Antragsteller Urmitglied werden will.
Eine Änderung der Urmitgliedschaft kann erst nach sechs Monaten Gültigkeit erlangen.

§9 - Vermögensrechtliche Haftung

Für alle finanziellen Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.

§10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§11 - Der Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
Er besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem Kassierer
 5. dem Reitwart.Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes.
- b) Der geschäftsführende Vorstand regelt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Reiten, Fahren und auf allen anderen hippologischen Gebieten.
Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
Er ist befugt, über Anschaffungen bis 2.500,00 EUR im Laufe eines Geschäftsjahres im Interesse des Reiterclubs und seiner Mitglieder zu verfügen. Höhere Summen bedürfen der Entscheidung und Genehmigung der Mitgliederversammlung.
Er hat halbjährlich mindestens 4 Vorstandssitzungen abzuhalten, und muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung abhalten, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- c) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Organe, er bestimmt über die Bildung

von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, er erstellt den Geschäftsbericht und fertigt Niederschriften der Versammlungen an. Der Kassenvorstand übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung.

§12 - Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

der stellvertretende Geschäftsführer, der stellvertretende Kassierer, Jugendwart, Sozialwart, Gerätewart und zwei Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung der laufenden Geschäfte zur Seite.

§13 - Wahl des Vorstandes

Die Kandidaten für die Vorstandswahl werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Sie müssen wenigstens zwei Jahre Mitglied sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung.

- a) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für jeweils zwei Jahre. Die Wahl des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Reiterwartes erfolgen jeweils in dem Jahr, in dem die Jahreszahl mit Null bzw. einer geraden Zahl endet. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem die Jahreszahl ungerade ist.
- b) Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt für jeweils zwei Jahre. Die Wahl des Sozialwartes, des stellv. Kassierers und der Beisitzer erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem die Jahreszahl mit Null bzw. einer geraden Zahl endet. Die Wahl des Jugendwartes, Gerätewartes und des stellv. Geschäftsführers erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem die Jahreszahl ungerade ist.
- c) eine Wiederwahl in den Fällen a) bis b) ist möglich.

§14 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch die Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher.

§15 - Generalversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los.

Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Generalversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und erweiterten Vorstandes.

Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Beiträge und Gebühren.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Wahl von 2 Kassenprüfern für 1 Jahr

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§16 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.

Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§17 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der ordentliche Rechtsweg gegen diese Satzung ist ausgeschlossen.

Mönchengladbach-Günhoven

§11b der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom geändert.

§13 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.1990 geändert.

§5, §11b und §13 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.2008 geändert.

§ 1, §2, §16 und §17 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2014 geändert.